

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 105

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. S. 497.

(Nr. 4839) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.
Vom 12. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Dies gilt auch für die erst auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewählten Vertreter sowie für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsdämter.

§ 2

Die Vorschriften der § 50 Abs. 2, § 76 Satz 1, § 95, § 1359 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Berufung von Vertretern durch die Vorsitzenden von Versicherungsbehörden gelten auch für die Ergänzung einer nicht mehr ausreichenden Zahl der gewählten Vertreter.

Für die Sonderanstalten werden in solchen Fällen die Vertreter von der Aufsichtsbehörde berufen. Etwa fehlende Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung werden von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Berufsgenossenschaft berufen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Der Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermittelt nur die Voranklagen.

Erstausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915

120

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1915.